

9.6.2020 Internationales Deliktsrecht

A. Einleitung

Nachdem wir uns in den letzten beiden Vorlesungseinheiten mit Internationalem Vertragsrecht befasst haben, wollen wir uns jetzt einen zweiten Kernbereich des Internationalen Privatrechts ansehen, das Internationale Deliktsrecht. Wir wollen das internationale Deliktsrecht anhand eines klassischen Fall deliktischer Haftung behandeln (Besonderheit: mit Vertragsbezug).

Zu beachten ist, dass deliktische Haftung uU mit vertraglicher Haftung konkurrieren oder sich berühren kann, z.B. im Fall von Produkthaftung.

B. Überblick

I. Historische Entwicklung

Traditionell Anknüpfung an Deliktort mit 2 Ausprägungen: Handlungsort und Erfolgort (terminologisch häufig zusammengefasst als Deliktort oder Tatort). Beisp: Schuss über die Grenze (sog. Distanzdelikt).

II. Hauptsächliche Rechtsquellen heute:

- einerseits **Art.40 – 42 EGBGB** als kollisionsrechtliche Regelung des autonomen deutschen Rechts (d.h. ohne EU-rechtliche oder völkerrechtliche Grundlage),
- andererseits EG-VO Nr. 864/2007 “über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (sog. **Rom II-VO**) vom 11.7.2007.

III. Zum Verständnis der Struktur und den wesentlichen Inhalten siehe folgende **Synopse**:

Art.40 - 42 EGBGB (im 2. Unterabschnitt „Außervertragliche Schuldverhältnisse“); Teil des G zum IPR für außervertragl. Schuldverh. und Sachen v. 1999 Warum sind 40 ff EGBGB nach dem Willen des dt. Gesetzgebers trotz Rom II-VO erhalten geblieben?	EU-Verordnung Nr.864/2007 über IPR der außervertragl. Schuldverhältnisse vom 11.7.2007 (Rom II-VO) In Kraft getreten am 11.1.2009 (Art.32). Woher stammt die (informelle) Bezeichnung „Rom II-VO?“ Die Rom II-VO sollte von vorneherein an die
---	---

<p>Anders bei Rom I-VO, bei deren Inkrafttreten Art.27 ff a.F. EGBGB aufgehoben wurden, war im DeliktsR wegen verschiedener Einschränkungen des sachl. Anwendungsbereichs der Rom II-VO von vorneherein klar, dass für das autonome internationale DeliktsR ein Anwendungsbereich verbleiben würde.)</p>	<p>bereits bestehende Regelung der EU zum Internationalen Vertragsrecht (Rom-Übereinkommen von 1980) anknüpfen, deren Nachfolge die Rom I-VO von 2008 angetreten hat. Mit der Bezeichnung soll der systematische Zusammenhang beider Regelungen verdeutlicht werden.</p>
	<p>Anwendungsbereich - Sachlich: Art.1 I (Delikt, GoA, Bereicherung) mit Ausnahmen Art.1 I 2, II (z.B. Staatshaftung, GesellschaftsR, APKR). - Räumlich: alle Mitgliedstaaten mit Ausn von Dk, s. Art.1 IV - Zeitlich: Art.31 – Schadensereignisse nach 11.1.2009.</p>
<p><u>Qualifikation</u> (Anwendungsbereich des Deliktsstatuts): Voraussetzungen und R Folgen der Haftung. Insbes: sowohl Verschuldens- als auch Gefährdungshaftung, SEA und Unterlassung, Umfang des [delikt.] SEA. Auch: Deliktsfähigkeit, Mehrheit von Verantwortlichen, Haftung für Hilfspersonen, Übergangsfähigkeit von Ansprüchen auf Erben. -Nach hM nicht: cic, Gester- und Organhaftung nach spezifisch ges-r Vorschriften</p>	<p><u>Qualifikation</u>: Art.15 grds. gesamter DeliktsTB (zum dort verwendeten Schadensbegriff s. Art.2 I: auch cic (Art.12). auch ungerechtfertigte Bereicherung und GoA). Ergänzend Art.2 II: auch Unterlassung! Ferner ergänzend Art.22 Beweis.</p>
<p>Kollisionsrechtliche Anknüpfung</p> <p><u>Grundregel (doppelt!):</u> Handlungsort, wahlweise (befristet!) Erfolgsort, Art.40 I 1, 2 EGBGB (früher: Günstigkeitsprinzip).</p> <p>aa) Rpolit. Wertungen? Abwägung Schutz des Opfers und „Zumutbarkeit“ für den Täter (vgl. Wertungsunterschied Vorsatz/Fahrlk-Taten).</p> <p>a) Handlungsort = grds. Ort, an dem die für den Erfolg (RGutsverletzung) maßgebliche Ursache gesetzt wurde. UU kommen mehrere Orte in Betracht; dann WahlR des Verletzten analog Abs.1 S.2; a.M. Schwerpunkt Betrachtung. Aber: bloße Vorbereitungshandlungen bleiben außer Betracht.</p> <p>b) Erfolgsort: Ort des Eintritts der</p>	<p>Kollisionsrechtliche Anknüpfung (universell, s. Art.3)</p> <p>a) Grds.: Art.4 I Schadensort iSv Erfolgsort: In Literatur str, wohl hM legt Begriff aus wie bisher Erfolgsort.</p> <p>Nicht beachtlich sind indirekte Schadensfolgen, Begriff entnommen aus Rspr EuGH zu Art.5 Nr.3 EuGVÜ, EuGH 1997, Marinari / Lloyds Bank, Rs. C-364/93.</p> <p>Beachte Schadensbegriff in Art.2 weit definiert:</p>

<p>RGutsverletzung = tatbestandmäßige Deliktvollendung.</p> <p>IdR klar: Gesundheit, Leben etc: wo sich die Person aufhält. Eigentum: Lageort.</p> <p>Problembeispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> - allg. PersönlichkeitsR = wohl am gew. Aufenthaltsort der Person (aA: überall) - Vermögen: grds. Lageort, kann uU ubiquitär sein (wirtschaftl. Ansehen der Fa.) od. Schwerpunktbildung. <p>c) Aber die Grundsatzanknüpfung wird verdrängt durch eine vorrangige Anknüpfung an R des <u>gemeinsamen gewönl. Aufenthalts</u>, Art.40 II EGBGB (auch ohne „Verstärkung“)</p> <p>d) Noch weiter vorrangig: „wesentl. engere <u>Verbindung</u>“, Art.41 EGBGB: ergibt sich nur aus Vergleich mit nach vorausgehenden Regeln bestimmter Anknüpfung („Kontrollprüfung“). Beispielsaufzählung Art.41 II EGBGB, insbes. akzessorische Anknüpfung an ein Vertragsstatut.</p> <p>e) Am weitesten vorrangig: <u>RWahl</u>, Art.42 EGBGB. Nur „nachträglich“: Wertungen?</p> <p>f) Dt. R verzichtet auf Sonderregeln für einzelne deliktische Haftungskonstellationen, z.B. Verkehrsunfälle, PersönlkSchutz, Produkthaftung etc. (anders z.T. CH und Rom-II-VO)</p>	<p>auch Folgen von ungerechtfertigter Bereicherung und GoA.</p> <p>b) Vorrangig: Art.4 II <u>gem. gewönl. Aufenthalt</u>. Begriff s. Art.23 (auch Gesellschaften!) – parallel zu Art.19 Rom I-VO.</p> <p>c) Weiter vorrangig: Art.4 III <u>offensichtlich engere Verbindung</u> (z.B. Zs-hang mit Vertrag der Beteiligten)</p> <p>d) Am weitesten vorrangig: Art.14 <u>RWahl</u>: uU auch vor dem Ereignis, mit Schranken Art.14 II, III (ähnlich Art.3 III, IV Rom I-VO).</p> <p>e) Spezielle Kollisionsregeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Art.5 Produkthaftung: Anknüpfungsleiter (grds. primär R des gewönl. Aufenthalts des Geschädigten). (2) Art.6 Unlauterer Wettbewerb: grds. R des Ortes, an dem wettbewerblich Interessen beeinträchtigt werden (3) Art.7 Umweltschädigung: R des Ortes des Schadenseintritts (Art.4 I) oder – nach Wahl des Geschädigten – R des Ortes des schadensbegründenden Ereignisses (4) Art.8 Verletzung von Rechten des
---	---

	<p>geistigen Eigentums: R des Schutzlandes</p> <p>(5) Art.9 Teilregelung zu Arbeitskampf: R des Arbeitskampfortes</p> <p>(6) <u>Wichtig: Art.12 cfc</u>, s. dazu auch Erwägungsgrund 30 der Präambel.</p>
<p>Ergänzende Aspekte der Anknüpfung (begründet auf IPR-AT):</p> <p>a) Verkehrs- und ähnl. Regeln: nicht ausdrücklich geregelt, aber Behandlung im wesentlichen wie in Rom II-VO: Sonderanknüpfung [od. bloße „Berücksichtigung“ (?)] von Verkehrsregeln und Sicherheitsvorschriften des Handlungsortes.</p> <p>Beisp: Straßenverkehrsunfall von zwei Deutschen im Ausland: ausländ. Verkehrs-vorschriften sind im Rahmen des dt HaftungsR zu „beachten“ (flexibler als “anwenden”).</p> <p>b) Eingriffsnormen: Nicht ausdrücklich geregelt, wohl ähnlich wie Rom II-VO.</p> <p>c) Ordre public: Art.40 III, daneben u.U. Art.6 EGBGB denkbar.</p> <p>d) Renvoi im int. DeliktsR grds. zulässig, Art.4 EGBGB.</p>	<p>Ergänzende Aspekte der Anknüpfung (begründet auf IPR-AT):</p> <p>a) Sonder“berücksichtigung“ von lokalen Sicherheits- und Verhaltensregeln, Art.17: z.B. Verkehrsregeln.</p> <p>b) Sonderanknüpfung von Eingriffsnormen, Art.16: ähnlich wie 9 Rom I-VO. Nachrangig ggü Art.16. Erfasst nur Eingriffsnormen der lex fori, im übrigen unklar: z.B. Schutzgesetze wie etwa Normen des StrafR (§ 823 II)</p> <p>c) O.p.: allg. Regel Art.26. Keine Spezialregel wie 40 III EGBGB</p> <p>d) Renvoi ausgeschlossen, Art.24</p>
<p>Empfohlener Fallaufbau:</p> <p>a) RWahl 42</p> <p>b) Art.40 II gem. gewöhnl. Aufenthalt</p> <p>c) Art.40 I Handlung/Erfolgsort</p> <p>d) Vorrangige Ausweichregelung: Art.41 sonstige engste Verbindung</p> <p>e) Kontrolle/Schutz Art.40 III. UU daneben auch denkbar allg. o.p. Art.6.</p>	<p>Empfohlener Fallaufbau:</p> <p>a) RWahl 14</p> <p>b) Besondere Anknüpfungsregeln: Art.5 – 9, 12</p> <p>c) Grundregel mit Modifikationen</p> <p>aa) Art.4 II gem. gewöhnl. Aufenthalt</p> <p>bb) Art.4 I Schadensort</p> <p>cc) Art.4 III offensichtlich engere Verbindung</p> <p>d) Art.16, Eingriffsnormen</p> <p>e) Art.26 o.p.</p>

IV. Vertiefung

1. Im Themenbereich des Internationalen Deliktsrechts bestehen einige Regelungen **internationalen Einheitsrechts**, z.B. für Ölverschmutzungsschäden und Atomunfälle, s. z.B. <https://www.nuklearesicherheit.de/europa-und-internationales/rechtsgrundlagen/internationale-uebereinkommen/atomhaftungsuebereinkommen/>.

Diese haben nach ihrem Sinn und Zweck (der implizit auch von der Rom II-VO akzeptiert wird) innerhalb ihres Anwendungsbereichs Vorrang vor dem KollisionsR.

2. Die Rom II-VO gilt nicht in Dänemark (aber in UK und Irland), d.h. in Dänemark wird autonomes DeliktsR angewandt. Aus der Perspektive anderer EU-Staaten ist dies aber für die koll-r Rechtsanwendung ohne Bedeutung, da die KollNormen der Rom II-VO universell sind (Art.3, d.h. können auch zur Anwendung des Rechts eines Nicht-EU-Staates führen).

3. Sachlicher Anwendungsbereich der Rom II-VO

a) Art.1; „Außervertragl. Schuldverhältnisse“ des Zivilrechts: insbes. DeliktsR, aber **auch BereicherungsR und GoA** (dafür besondere Kollisionsnormen: Art.10 und 11, s.u. 7.)

b) Ergänzend zu Art. 1: **Qualifikationsvorschrift** Art.2:

aa) In Bezug auf die Kategorien „außervertragl. Schuldverhältnisse“ der Sache nach nur klarstellend. Wichtig ist der ausdrücl. Einbezug der **culpa in contrahendo** (Stellung zwischen Vertrag und Delikt) iVm **Art.12 und Erwägungsgrund 30 der Präambel**.

bb) Wichtig auch, dass der Begriff des „**Schadens**“ im Sinne der VO auch alle (!) Folgen einer ungerechtfertigten Bereicherung und einer GoA umfasst, z.B. Herausgabeansprüche.

Daraus folgt implizit auch, dass im DeliktsR nicht nur Ansprüche auf Schadensersatz, sondern z.B. auch **Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche** (wie z.B. nach § 1004 BGB analog) erfasst werden (unabhängig von Verschuldenserfordernis!)

4. Zu Art.4 I

a) Wie ist der Begriff „**Schadensort**“ zu verstehen, wenn Körper an einem Ort verletzt wird, aber Tod aufgrund der Körperverletzung in anderem Land eintritt? Sollte hier im Rahmen von Art.4 I für die koll-r Anknüpfung zwischen dem Körperschaden und der Tötung unterschieden werden? Eher passend erscheint eine Schwerpunkt Betrachtung, nach der hier wohl eher insgesamt auf den Ort der vorausgegangenen KöVe abzustellen ist.

- b) Wie ist **Schadensort bei reinen Vermögensschäden** zu bestimmen? auch hier wohl wertende Schwerpunktbetrachtung erforderlich (grds. Schwerpunkt des belegenen Vermögens am Ort des gewönl. Aufenthalts des Geschädigten, aber widerlegliche Vermutung, „Aufspaltung nach verschiedenen Vermögensbelegenheiten erscheint kaum sinnvoll.

5. RWahl Art.14 Rom II-VO: ist Art.3 V Rom I-VO analog anwendbar?

6. **Besondere Kollisionsnormen** im Anwendungsbereich der Rom II-VO sind in Art.5 (Produkthaftung); Art.6 (Unlauterer Wettbewerb), Art.7 (Umweltschädigung: Wahlrecht des Geschädigten!), Art.8 (geistiges Eigentum), Art.9 Arbeitskampfmaßnahmen) und Art.12 (cic) enthalten.

7. **KollNormen für ungerechtfertigte Bereicherung (Art.10) und GoA (Art.11)**. Art.10 differenziert der Sache nach – wie auch das autonome dt. IPR – zwischen Leistungskonditionen (Art.10 I: Anknüpfung an das – ggf. hypothetische – Vertragsstatut) und Nichtleistungskonditionen (Art.10 II und III: vorrangig R des gemeinsamen gewönl. Aufenthalts der Parteien, subsidiär Ort des Eintritts der Bereicherung).

8. Beachte auch die **Sondervorschriften für Eingriffsnormen** im Anwendungsbereich der Rom II-VO: Art.16, sowie für **Sicherheits- und Verhaltensregeln**, Art.17.

C. Beispielfall

A aus Kiel und seine aus den Niederlanden stammende Freundin B unternehmen mit dem Kieler Busunternehmen K einen Tagesausflug nach Dänemark. In Dänemark kommt es zu einem Verkehrsunfall, bei dem A und B verletzt werden.

1. Welchem Recht unterliegen Schadenersatzansprüche von A und B gegen K?
2. Alternative: Ändert sich an der Rechtslage etwas, wenn das Kieler Busunternehmen in der Rechtsform einer LLC (Limited Liability Company) mit Sitz in Irland betrieben wird?
3. Ergänzungsfrage. In welchem Land können solche Ansprüche gegebenenfalls eingeklagt werden?

I. Ansprüche A gegen K

1. **Vertraglich: Rom I-VO** → dt Recht anwendbar.

2. **Deliktisch: Rom II-VO**

- a) Anwendungsbereich (+)
- b) Rechtswahl Art.14 Rom I-VO: nach SV kein Anhalt.
- c) Regelanknüpfung gem. Art.4 II – 4 I – 4 III
 - aa) Nach Art.4 II ist vorrangig der gemeinsame gewöhnliche Aufenthalt des Geschädigten und des Schädigers maßgeblich. A hat seinen gewöhnl. Aufenthalt in D. Kann K als Unternehmen einen gewöhnl. Aufenthalt haben? Art.23 zeigt, dass diese Frage jdf. für die Zwecke der Rom II-VO zu bejahen ist. Art.23 I 1 bestimmt den gewöhnl. Aufenthalt einer j.P. nac dem Ort der Hauptverwaltung. Dies ist bei K nach dem SV Kiel, also in Deutschland. → Damit ist auf Ansprüche A gegen K dt. DeliktsR anwendbar.
 - bb) Darauf, ob A und B (beide Geschädigte) ihren gemeinsamen gewöhnl. Aufenthalt in Deutschland haben (Tatfrage), kommt es für Art.4 II nicht an.
 - cc) Wg des Vorrangs von Art.4 II ist Art.4 I verdrängt.
 - dd) Für eine Ausnahme nach Art.4 III gibt der SV keine Hinweise.
- d) „Berücksichtigung“ lokaler Sicherheits- und Verkehrsregeln Art.17 Rom I-VO
- e) Sonderanknüpfung Eingriffsnormen gem. Art.16 Rom I-VO (vgl. mit Art. 9 Rom I-VO) → hier kein Anhalt.
- f) O.p. Art.26? Vgl. mit Art.40 III EGBGB → hier kein Anhalt.

II. Ansprüche B--> K

1. Vertraglich: s.o.

2. Deliktisch: Rom II-VO

- a) Art.4 II wohl (-) (Tatfrage, ob B ihren gewöhnl. Aufenthalt in D hat.)
- b) Art.4 I -
- c) Art.4 III? Als Beispielsfälle werden in der Lit. genannt: *vertragliche Beziehung, Reisegruppen, Massenkarambolagen?* → danach hier 4 III (-), und die Ansprüche von A und B würden unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Vorzugswürdig erscheint, in einer Abwägung des Gesamtvorgangs einheitlich dt. DeliktsR anzuwenden (Gleichbehandlung der B, einheitliche Vorgang mit Schwerpunkt in D).

III. Fallvariante

Ansprüche A bzw. B gegen K?

1. Vertragliche Ansprüche: Art.6 Rom I-VO (-) wg Art.6 IV. Stattdessen Art.5 II iVm 3 I, auch 3 V iVm 10
2. Delikt. Ansprüche
 - a) RWahl Art.14 Rom II-VO (Art.3 V Rom I-VO analog?): hier nicht ersichtlich.
 - b) **Art.4 II greift – jdf. für A - auch hier ein (s. Art.23)**

IV. Ergänzungsfrage zur internationalen Zuständigkeit

Die internationale Zuständigkeit für Verfahren in Zivil- und Handelssachen (so vorliegend) bestimmt sich in Deutschland idR primär nach der Brüssel Ia-VO von 2012 (jdf. wenn der Bekl. seinen Wohnsitz/Sitz in einem EU-Staat – außer bei Dänemark - hat).

1. Die Brüssel Ia-VO ist hier sachlich und zeitlich anwendbar.
2. Allg. Zuständigkeit, Art.4

Danach besteht – wenn nicht Sonderregeln eingreifen – grds. eine allg. Zuständigkeit der Gerichte des Wohnsitz- bzw. Sitzstaates des Bekl., Art.4 iVm Art.62, 63. Bei Gesellschaften liegt der Wohnsitz gem. Art.63 alternativ, nach Wahl des Kl, am „satzungsmäßigen Sitz“, am Ort der „Hauptverwaltung“ oder der „Hauptniederlassung“.

A und B können deshalb hier wählen, ob sie ggf. K in Deutschland oder Irland verklagen wollen.

3. Neben der allg. Zuständigkeit können besondere Zuständigkeiten (Art.7-9) vorliegen. Hier kommen in Betracht:
 - a) Für vertragliche Ansprüche von A od. B: Art.7 Ziff.1 Brüssel Ia-VO (Erfüllungsort). Erfüllungsort lag im vorliegenden Fall (Tagesausflug von Kiel nach Dänemark) wohl sowohl in D als auch in Dk, Art.7 I Ziff.1 Buchst.b) 2.Alt.). Dass die konkrete Pflichtverletzung in Dk begangen wurde, schließt wohl wertungsmäßig nicht aus, dass der Erfüllungsort für die Gesamtleistung in beiden Staaten lag (a.M. vertretbar). → demzufolge könnten A od. B aufgrund von Art.7 gegen K sowohl in D als auch in Dk klagen.

Allerdings Besonderheit Dk: Dk ist kein Mitgliedstaat der EU für die Zwecke dieser VO, s. Erwägungsgrund 41 zu der VO. D.h. Art.7 begründet daher keine Zuständigkeit dän. Gerichte. Dk hat aber mit der EU im Jahr 2005 ein Sonderabkommen geschlossen, nachdem die Bestimmungen der Brüssel Ia-VO auf Dk erstreckt werden, s. <https://eur-lex.europa.eu/legal->

[content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2005.299.01.0061.01.ENG#L_2005299EN.01006201](http://eur-lex.europa.eu/content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2005.299.01.0061.01.ENG#L_2005299EN.01006201).

- Im Ergebnis bleibt es somit dabei, dass vertragliche Ansprüche (wohl nicht konkurrierende deliktische Ansprüche) gg. K auch in Dk eingeklagt werden können.
- b) Für deliktische Ansprüche von A od. B: Art.7 Ziff.2 Brüssel Ia-VO (Deliktsort): Schadensort iSd dieser Vorschrift wird nach der Rspr des EuGH (grundlegend: Urteil Bier ./ Mines d'Alsace de Potasse von 1976, <http://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?&num=21/76>) alternativ (zur Wahl des Geschädigten) als Handlungs- oder Erfolgsort (Ort des Schadenseintritts) verstanden. Im vorliegenden Fall lag sicher der Handlungsort (=Unfallort) als auch der Erfolgsort (Ort der Körperverletzung) in Dk. Daher könnten A od B auch ihre deliktischen Ansprüche gg. K auch in Dk geltend machen.